

Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)

Änderung vom 22.06.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **823.215.1**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [823.215.1](#) Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas vom 14.04.2004 (VKF) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 7 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)¹⁾ und Artikel 61 Absatz 1 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)²⁾,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Messungen sind Messgeräte zu verwenden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassen sind.

¹⁾ BSG 823.1

²⁾ BSG 741.1

Art. 6a (neu)**Übermittlung**

¹ Die Übermittlung der Ergebnisse erfolgt über eine elektronische Plattform.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Messungen sind aufgrund der Messempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) durchzuführen (Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Version 2013).

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Abnahme- und Nachmessungen durch Installations- und Servicefirmen gelten nur dann als nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgeführt, wenn das dafür eingesetzte Personal die vom BAFU vorgesehenen Ausbildungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.04.2016) wird wie folgt geändert:

Anhänge

02E Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) (**geändert**)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft

Bern, 22. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 2E: Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

(Stand 01.09.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Anlage- und Plangenehmigungen	
1.1	Anlage- und Plangenehmigungen Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.2	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie privater Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	nach Zeitaufwand
1.3	Betriebsbewilligung	240
2.	Arbeitszeitbewilligungen	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	...	
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
3.	Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	...	
3.1.4	Kollektiver, nicht gemeinnütziger Beschäftigungseinsatz von Asylsuchenden, je Person	100
3.1.5	Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand für Asylsuchende	gebührenfrei
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	100
3.1.7	...	
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
3.2	Betriebsbewilligung für das Beschäftigen von Cabaret-Tänzerinnen	
3.2.1	Betriebe bis sechs Cabaret-Tänzerinnen	500
3.2.2	Betriebe ab sieben Cabaret-Tänzerinnen	720
3.2.3	Änderung der Bewilligung	200
3.3	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Cabaret-Tänzerinnen	
3.3.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz	500
3.3.2	Änderung der Einsatzzeit oder des Einsatzortes	200
3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	

		Taxpunkte
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.3	Wegweisungsverfügung	100
3.5.4	Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	200
3.5.5	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung	200
3.5.6	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	300
4.	Gastgewerbe	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
5.	Grundstückerverwerb durch Personen im Ausland	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingenzuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	120 bis 600
6.	Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung und nicht ionisierende Strahlungen	
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	
6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	<u>2016</u>
6.5.2	...	
7.	Konsumkredit	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	Mass und Gewicht	
8.1	...	
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	Wägungen auf öffentlichen Wiegegeräten (Brückenwaagen)	
8.3.1	Je Wägung	15 bis 40

		Taxpunkte
8.3.2	Wägung von Vieh, je Stück	15
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	Schwarzarbeit	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	Wirtschaftsdaten	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500